

# Hostessen/Hosts-AGB´s

## Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Dienstleister wird einmalig als Auftragnehmer für das im Einzelauftrag vereinbarte Projekt tätig. Ansprüche des Auftragnehmers auf Erteilung weiterer Aufträge nach Projektende bestehen nicht.
2. Dem Auftragnehmer steht es frei, andere Tätigkeiten auszuüben, solange sie den reibungslosen und ordnungsgemäßen Ablauf des im Einzelauftrag vereinbarten Projektes nicht beeinträchtigen oder gefährden.
3. Der Auftragnehmer kann frei entscheiden, ob er einen Auftrag annehmen will oder nicht. Weder Auftraggeber noch Auftragnehmer verpflichten sich zu einer bestimmten Anzahl von Projekten.

## Auftragserteilung

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während den im Einzelauftrag vereinbarten Einsatztagen und Einsatzzeiten dem Auftraggeber zur Verfügung zu stehen.
5. Für die Einsatztage, die Einsatzzeiten und den Inhalt des Einsatzes sind die im Einzelauftrag getroffenen Vereinbarungen verbindlich.
6. Die dem Auftraggeber während des Einsatzes überlassenen Unterlagen, Equipments, Outfits sowie alle übrigen Warenmuster bleiben Eigentum des Auftraggebers und müssen nach Einsatzeende an ihn zurückgegeben werden. Falls der Auftragnehmer seiner Rückgabepflichtung trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber berechtigt, bis zu 10 % des vereinbarten Gesamthonorars als Vertragsstrafe vom Rechnungsbetrag einzubehalten. Die Geltendmachung eines Schadens für den Verlust oder die Beschädigung von Material jeglicher Art bleibt vorbehalten.

## Pflichten des Auftragnehmers

7. Der Auftragnehmer hat zu den vereinbarten Einsätzen pünktlich und im vorgesehenen Outfit zu erscheinen. Das zur Verfügung gestellte Equipment ist mit Sorgfalt zu behandeln.
8. Für jeden Fall eines Verstoßes gegen die in Ziffer 7 vereinbarten Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, einen Betrag bis zu 10 % des Honorars für den Zeitraum der Pflichtverletzung als Vertragsstrafe einzubehalten; die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes sowie die Honorarkürzung wegen Schlecht- oder Minderleistung bleiben vorbehalten.

## **Ausfallhonorar / Aktionsabsagen**

9. Bei Absagen nach Einsatzbeginn seitens des Auftragnehmers, steht dem Auftraggeber ein Honorar lediglich anteilig nach dem Grad der Auftragserfüllung zu. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen dazu berechtigt, zur Deckung eines organisatorischen Aufwandes sowie möglicher Mindereinnahmen eine Schadenspauschale in Höhe von 30 % des Tageshonorars für jeden vom Auftragnehmer nicht durchgeführten Einsatztag einzubehalten. Diese Schadenspauschale fällt dann nicht an, wenn der Auftragnehmer eine Erkrankung per Attest unverzüglich nachweist oder darlegt, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

## **Abrechnung**

10. Die Zahlung ist innerhalb eines Zeitraumes von 21 Werktagen nach dem korrekten Rechnungseingang fällig. Sie wird bargeldlos geleistet.

11. Auslagen werden nur gegen Beleg (maschinell oder mit Stempel oder mit Unterschrift versehen) erstattet; Kopien sind ausreichend, Originalbelege werden nicht zurückgesandt. Bei Benzinbelegen sind zusätzlich das Kfz-Kennzeichen und der Kilometerstand aufzuführen. Die Belege sind nach Kostenart getrennt aufzuführen und dem Auftraggeber zur Verfügung gestelltes DIN A4 Blatt aufzukleben, welches der Rechnung beigelegt wird. Porto für das Berichtswesen ist im Honorar enthalten.

Übernachtungen/Kilometer/Entfernungsvergütung/Aktionszeit/Erweiterte Aktionszeit:

12. Übernachtungen sind grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

13. Die generelle Einsatzzeit beträgt 8 Stunden plus 1 Stunde Pause (bezahlt). Darüber hinaus gehende Leistungen werden schriftlich vereinbart und lt. Vereinbarung honoriert.

14. Fahrtstrecken mit eigenem Fahrzeug werden wie vereinbart vergütet.

## **Einsatzfahrzeuge**

15. Die private Nutzung eines Mietfahrzeuges, welches dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, ist ausgeschlossen. Für den Fall der Zuwiderhandlung hiergegen verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen Betrag bis zu € 2.500,00 als Vertragsstrafe unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs an den Auftraggeber zu zahlen.

16. Unfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufzunehmen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie dessen und, auf Anfrage, einer gegnerischen Versicherung sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche zur Schadensregulierung angefragt werden. Für den Fall der Zuwiderhandlung hiergegen verpflichtet sich der Auftragnehmer, bis zu 10 % des vereinbarten Honorars als Vertragsstrafe unter

Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs an den Auftraggeber zu zahlen; der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Betrag vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Darüber hinausgehender Schaden, insbesondere durch Wegfall des Versicherungsschutzes, ist vom Auftragnehmer zu tragen. Sofern der Auftragnehmer einen Unfall schuldhaft verursacht, wird der Auftraggeber ihm ggf. entstandene Kosten dem Auftragnehmer gegenüber geltend machen.

17. Das Führen des Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand oder unter Einfluß sonstiger Drogen etc. kann zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Für den Fall eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen, das Fahrzeug ausschließlich ohne jedweder Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit zu führen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, einen Betrag bis zu € 2.500,00 als Vertragsstrafe unter Ausschluß der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs an den Auftraggeber zu zahlen.

18. Etwaige Kosten, welche über die normalen Abnutzungen hinausgehen und vom Vermieter gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden, sind vom Auftragnehmer zu tragen, soweit sie nicht im Rahmen abgeschlossener Versicherungen gedeckt bzw. von einem Dritten erstattet werden.

19. Für die Einhaltung der am jeweiligen Ort geltenden verkehrsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften ist im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer allein der Auftragnehmer verantwortlich. Insbesondere ist die Voraussetzung für das Fahren eines Mietfahrzeuges eine am jeweiligen Ort gültige Fahrerlaubnis. Der Verlust der Fahrerlaubnis – auch wenn nur vorübergehend – ist unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen und das Führen eines Aktionsfahrzeuges fortan zu unterlassen.

20. Der Auftraggeber übernimmt keine Kosten von Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren bzw. die Haftung aus solchen Verfahren.

21. Mietfahrzeuge sind vollgetankt und von groben Verunreinigungen gesäubert unter Anfertigung eines Übergabeprotokolls, welches unverzüglich an den Auftraggeber zu übergeben ist, zurückzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung ist der Auftraggeber berechtigt, ihm entstehende Mehrkosten vom Honorar einzubehalten.

### **Schweigepflicht, Wettbewerbsverbot**

22. Während der Dauer des Auftragsverhältnisses sowie für einen Zeitraum von 12 Monaten nach dessen Beendigung ist es dem Auftragnehmer untersagt, Informationen über den Inhalt des Auftragsverhältnisses, insbesondere über Honorar und Abwicklung der Projekte, an den Kunden des Auftraggebers oder sonstige Dritte weiterzugeben.

23. Für jeden Fall des Verstoßes gegen vorstehend Ziffer 22 verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe von € 2.500,00 zu zahlen.

## **Kündigung, Aufrechnung**

24. Beide Seiten sind berechtigt, das Auftragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund für die Kündigung seitens des Auftraggebers ist insbesondere, aber nicht ausschließlich anzusehen, wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtungen verstößt. Eine Abmahnung bedarf es insofern nicht.

25. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, wegen Forderungen gegen den Auftraggeber aufzurechnen oder das Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, diese Forderungen sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## **Sonstiges**

26. Für Einsätze (z.B. Servicetätigkeiten), bei welchen der Auftragnehmer mit offenen Lebensmitteln umgeht, ist ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von Gesundheits- oder Amtsarzt, nach § 18 Abs. I Bundesseuchengesetz zwingend vorgeschrieben.

27. Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien werden in diesem Falle die ungültigen Bestimmungen durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

28. Hiermit versichert der Auftragnehmer, dass er gem. bundesdeutschen Gesetzen nicht scheinselbstständig ist.

29. Gerichtsstand ist Leipzig.  
Leipzig, 15.04.2009

Allgemeine Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert:

---

Vorname, Name:

---

Anschrift:

---

Ort, Datum, Unterschrift: